

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008 in der Fassung der  
13. Änderungssatzung vom 14.12.2020

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	1
§ 2 Abwassergebühren	2
§ 3 Gebührenmaßstäbe	2
§ 4 Schmutzwassergebühren	3
§ 5 Niederschlagswassergebühren	5
§ 5a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)	7
§ 6 Beginn der Gebührenpflicht	7
§ 7 Gebührenpflichtige	8
§ 8 Fälligkeit der Gebühr	8
§ 9 Verwaltungshelfer	9
§ 10 Kanalanschlussbeitrag	9
§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht	10
§ 12 Beitragsmaßstab	10
§ 13 Beitragssatz	12
§ 14 Entstehen der Beitragspflicht	13
§ 15 Beitragspflichtiger	13
§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld	14
§ 17 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse	14
§ 18 Ablösung durch Vertrag	14
§ 19 Auskunftspflichten	14
§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung	15
§ 21 Zwangsmittel	15
§ 22 Rechtsmittel	15
§ 23 Inkrafttreten	15

Aufgrund:

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW 2018, S. 90)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

## **Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und § 53 c LWG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- (3) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### § 4

#### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs.6-8).
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Zuführungswassermenge wie folgt geschätzt und als Vorauszahlung erhoben:
- Bei Grundstücken, für die der Jahreswasserverbrauch des Vorjahres feststeht, nach dem anteiligen Wasserverbrauch des Vorjahres.
  - Bei Grundstücken, für die der Jahresverbrauch noch nicht feststeht, wird als Vorauszahlung eine Pauschale erhoben, die dem Wasserverbrauch von 40 cbm jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht.

Für das Jahr, in dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt wird, gilt die Personenzahl zum Zeitpunkt des Anschlusses, für das darauf folgende Jahr die Personenzahl am 01.10. des Jahres, in dem der Anschluss hergestellt wurde. Für Neubauten wird erstmalig die Personenzahl der pauschalen Berechnung zugrunde gelegt, die den Neubau beziehen werden.

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden festinstallierten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der feste Einbau von Zwischenzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Was-

serpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat oder noch kein Wasserzähler installiert wurde auf Basis der im Stadtgebiet durchschnittlichen Wasserverbräuche.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Gebührenschuldner hat bis zum 15.01. eines jeden Jahres den Zählerstand des Zwischenzählers mit dem Zählerstand des 31.12. des Vorjahres der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei einer späteren Mitteilung wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten festeingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Einbau von Wasserzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Für bereits eingebaute Wasserzähler ist die Bescheinigung nachzuholen. Wenn keine Bescheinigung eingereicht wird bzw. die Eichfrist abgelaufen ist oder der Zähler nicht geeicht ist, kann eine Absetzung von nicht dem Kanal zugeführtem Wasser nicht erfolgen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich (Wasserrohrbruch), so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.3. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.3. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung muss die für Großvieheinheiten in Abzug zu bringende Wassermenge durch einen geeigneten und geeichten Zwischenzähler erfasst werden. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) a) Bei Bäckereien wird auf Antrag zur Ermittlung des zugeführten Wassers die Abwassermenge um 0,75 cbm je Tonne verbackener Mehlerzeugnisse gemindert. Der Gebührenpflichtige muss die Menge schriftlich nachweisen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt Abs. 6 entsprechend.
- b) wird ersatzlos gestrichen.

- c) Bei öffentlichen Schwimmbädern wird bei Freibädern eine Schwundwassermenge von 0,319 l/h/m<sup>3</sup> Wasseroberfläche pro Betriebstag und bei Hallenbädern 0,135 l/h/m<sup>3</sup> Wasseroberfläche pro Betriebstag anerkannt.
- (9) Wird in die öffentliche Abwasseranlage überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 11 wie folgt:
1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden Wert an Kaliumpermananganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:  
von 1500 bis 3.000 mg/l um 25 v.H.  
von mehr als 3.000 mg/l um 50 v.H.
- Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit. Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Stadt festgesetzt.
2. Bei Abwasser mit Inhaltsstoffen welchen den Betrieb der Kläranlagen, der Pumpstationen oder des Kanalnetzes beeinträchtigt um 25 v.H.
- Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (10) Entfällt
- (11) Die verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss 7,00 Euro pro Monat.
- Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,58 €.

### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bzw. Straßengrundstücksflächen, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Gebäudegrundrissflächen ohne Dachüberstand. Als überbaute Flächen gelten die Dachflächen (Gebäudegrundrissfläche + Dachüberstand) aus der Überfliegung. Befestigte Flächen sind Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

- (2) Die Größe der nach Abs. 1 heranzuziehenden Grundstücksfläche oder Straßengrundstücksfläche für die Gebührenberechnung hat der Gebührenpflichtige durch Selbstveranlagung zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann die Stadt jederzeit, die bebauten(bzw. überbauten) und/ oder befestigten Flächen im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger der angeschlossenen Grundstücke/ Straßengrundstücke ermitteln. Der Grundstückseigentümer/ der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück/ Straßengrundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigte sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück/ Straßengrundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Weiter ist die Stadt berechtigt, die für das Stadtgebiet vorhandene Luftbilder von den Grundstücken/ Straßengrundstücke zu verwenden. Mit Hilfe der Luftbilder wird eine zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstücks-bzw. Straßeneigentümers oder Straßenbaulastträger entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderungen der Stadt hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstücks- oder Straßeneigentümer bzw. Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Eigentümers/ Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/ oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 der Entwässerungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für das Niederschlagswasser.
- (4) Wird gem. § 11 der Entwässerungssatzung Niederschlagswasser mit einem eigenen Wasserkreislauf im Haushalt verwendet und anschließend dem Schmutzwasserkanal zugeführt, so ist diese Wassermenge durch einen an geeigneter Stelle anzuordnenden und für die durchfließende Wassermenge geeigneten Zwischenzähler zu messen. Die Zuführungsmenge ist durch einen auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden festinstallierten und geeichten Zwischenzähler nachzuweisen. Der feste Einbau von Zwischenzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zwischenzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird auch für Oberflächenwasser eine Gebühr erhoben, so wird die beitragspflichtige Fläche mit folgender Formel reduziert:

$$A_{\text{Reduz}} = (((A_{\text{Brauch}} * N_{\text{Mittel}}) / 1000 \text{ l/m}^3) - (Q_{\text{Brauch}} - Q_{\text{zuBrauch}}))$$

$$(N_{\text{Mittel}} / 1000 \text{ l/m}^3)$$

Parameter:

$A_{\text{Reduz.}}$  = angeschlossene befestigte Fläche am Kanal

$A_{\text{Brauch}}$  = angeschlossene befestigte Fläche

$N_{\text{Mittel}}$  = Mittlere Niederschlagshöhe (Festwert)

$Q_{\text{Brauch}}$  = Wasserverbrauch aus Brauchwasseranlage

$Q_{\text{zuBrauch}}$  = zugeführte Frischwassermenge in die Brauchwasseranlage .

- (5) Für Rasengittersteine, Ökopflaster sowie Versickerungsanlagen/Zisternen mit Notabläufen oder Flächen mit Anschluss an Versickerungsanlagen/Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation wird auf Antrag und gegen Nachweis einer Versickerung/Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Reduzierung gewährt. Eine Reduzierung wird maximal für 1/5 der angeschlossenen befestigten Flächen ausgesprochen. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.  
Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen mit einem Volumen kleiner als 3 cbm und einem Nutzvolumen kleiner als 30 l pro qm angeschlossener abflusswirksamer Fläche können nicht flächenmindernd angesetzt werden.
- (6) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstücks- bzw. Straßeneigentümer oder Straßenbaulastträger dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und /oder versiegelten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (7) a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,02 €
- b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,27 €.

### § 5a

#### Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)

Wird ersatzlos gestrichen.

### § 6

#### Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Reinigung der Sinkkästen entsteht mit der Beendigung der Reinigung.

### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Eigentümer eines Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte, von dem die Nutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung und die Sinkkastenreinigung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch die Stadt Porta Westfalica. Die Gebühren (Vorauszahlung, Abschlag und Berechnung) werden dem Gebührenpflichtigen mit einem Heranziehungsbescheid mitgeteilt, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr für Schmutzwasser entsteht am 31.12. eines jeden Jahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Für das laufende Jahr werden für das Schmutzwasser Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen entspricht 1/4 des voraussichtlichen Jahreswertes, der sich aus der Frischwassermenge der letzten Abrechnung multipliziert mit dem gültigen Gebührensatz ergibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benut-



zungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für Niederschlagswasser entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird für das laufende Jahr erhoben. Hierauf werden zu den Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des festgesetzten Jahresbetrages für Niederschlagswasser gezahlt.
  - a) Die Gebühr für die Sinkkastenreinigung entsteht mit Beendigung der Reinigung. Die Gebühr wird nach Ablauf des Jahres für die Reinigung der Sinkkästen erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung der Gebühren mit Forderungen gegen die Stadt Porta Westfalica ist unzulässig.
- (5) Abrechnung und Festsetzung von Vorauszahlungen der Kanalbenutzungsgebühren einschließlich Abwasserabgabe werden durch die Stadt Porta Westfalica, -Der Bürgermeister- vorgenommen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle und zu den dort genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Fälligkeit der Gebühren aufgrund eines Heranziehungsbescheides richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (6) Die Abrechnung der Gebühren für Schmutzwasser sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr nachträglich. Die Verbräuche auf Grundlage des Ableseergebnisses werden auf das Jahr hochgerechnet. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### § 9

#### Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### § 10

#### Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwan-

des der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss:
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen).
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs.1 unterliegen auch Grundstücke die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche; es reicht aus, wenn der Bebauungsplan einen Planungsstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) und im Außenbereich (§35 BauGB):
  - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, wird die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob ein Entwässerungsbedarf besteht bzw. mitzuteilen, wenn dieser nach der erstmaligen Veranlagung besteht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

Bei Grundstücken, die an mehrere mit Abwassereinrichtungen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlagen zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vorphundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
  - a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
  - b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
  - c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
  - d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
  - e) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v.H.
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:
  1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  2. Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist. Was ein Vollgeschoss ist, bestimmt sich nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
  3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet;

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,00 m Höhe des Bauwerks.

- (5) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentsätze zu erhöhen. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Gebiete erhöhen sich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit 1-geschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden als Grundstücke mit 2-geschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Wird ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtbezirken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Behandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 13 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitragssatz für einen Vollanschluss (Regen- und Schmutzwasseranschluss) im Trennsystem oder Mischwasseranschluss) beträgt 6,78 €/m<sup>2</sup> der durch die Anwendung der Zuschläge nach § 12 Abs. 3 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 76 % des Beitrages
  - b. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 24 % des Beitrages.

Muss Niederschlagswasser von Teilflächen auf dem Grundstück zurück gehalten werden, entsteht die Beitragspflicht für Niederschlagswasser nur für die Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück zurück gehalten werden muss.

Bei Druckentwässerung besteht nur die Möglichkeit für Schmutzwasser.

Bei Grundstücken, die bis zum 31.12.2008 gem. § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung an eine öffentliche Druckentwässerungsleitung angeschlossen worden sind, wird pro Anschluss gegen Nachweis ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 2.300,00 € gewährt. Dieser Zuschuss ist bis zum 31.12.2010 geltend zu machen, eine Gewährung des Zuschusses zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Grundstücke, die mittels privater Hebeanlage in die öffentliche Freigefällekanalisation entwässert werden.

### **§ 14 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 11 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 12 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
  - a. § 11 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - b. § 12 Abs. 8 mit Vereinigung der Grundstücke;
  - c. § 12 Abs. 9 für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss bereits eine Anschlussgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, soweit sich die frühere Veranlagung nicht nur auf die bebaute Teilfläche des Grundstückes beziehen lässt. Gleiches gilt für die frühere Veranlagung unbebauter Grundstücke.

### **§ 15 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 16**

**Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs.2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb auch nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**§ 17**

**Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten einer Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung sind vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu ersetzen, soweit die Veränderung oder Beseitigung vom Grundstückseigentümer selbst veranlasst worden ist.
- (2) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 18**

**Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist durch die Anwendung der in den §§ 12 und 13 dieser Satzung enthaltenen Maßstabskriterien zu ermitteln.
- (3) Die Zahlung des Ablösebeitrages vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Anderenfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösebeitrages getilgt.

**§ 19**

**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

**§ 20  
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 21  
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 22  
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.